



VERMITTLUNGSVERTRAG

Vertrag zwischen

Tourismusverein Scharmützelsee e.V.

Straße: Kleine Promenade 1
PLZ / Ort: 15864 Wendisch Rietz

und dem **Beherbergungsbetrieb**

Name Beherbergungsbetrieb:

Ansprechpartner / Vermieter:

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon

E-Mail

Präambel

Der Tourismusverein Scharmützelsee e.V. nachfolgend TVS, betreibt als Lizenznehmer und Datenhalter das webbasierte Buchungssystem von DS Destination Solution zur Vermittlung von Beherbergungsangeboten in der Urlaubsregion Seenland Oder-Spree.

Die Buchungsstelle beim TVS dient der Anlage und Pflege von Kontingenten touristischer Angebote, deren Buchung vor Ort und deren Bereitstellung für angeschlossene regionale Vermittlungsstellen sowie für andere Vertriebskanäle (z.B. Internetbuchungsportale). Der Beherbergungsbetrieb hat die Möglichkeit, sich über den TVS und an das System angeschlossene Vermittler vermitteln zu lassen. Beherbergungsbetriebe, die diesen Vermittlungsvertrag abgeschlossen haben, werden im Online-Buchungssystem auf www.seenland-oderspree.de und www.scharmuetzelsee.de präsentiert und sind online buchbar. Der TVS bewirbt das Buchungssystem im Rahmen seiner Marketingmaßnahmen.



Der Datenhalter Tourismusverein Scharmützelsee e.V. betreibt das internetbasierte Buchungssystem in Kooperation mit einem Systempartner, der die Software entwickelt, auf seinem Server hostet und die Funktionsfähigkeit gewährleistet. Der Datenhalter schließt zu diesem Zweck mit diesem Systemanbieter einen Lizenz- und Supportvertrag ab.

1. Gegenstand

- a. Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung von Unterkünften mittels eines elektronischen Buchungssystems.
- b. Dem Beherbergungsbetrieb ist bekannt, dass der Datenhalter im Rahmen des Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig ist und Verträge über die Beherbergungsleistungen ausschließlich zwischen dem Beherbergungsbetrieb und dem jeweiligen Gast zustande kommen. Der Beherbergungsbetrieb hat also unmittelbare Ansprüche aus dem Beherbergungsvertrag nur gegenüber dem Gast.
- c. Der Datenhalter und angeschlossene Vermittler vermitteln Gästeunterkünfte einzeln.
- d. Als Buchungsgrundlage dienen Stammdaten, die gesondert erhoben werden. Nach der Erfassung wird der Erhebungsbogen Bestandteil des Vertrages. Der Beherbergungsbetrieb teilt dem Datenhalter Änderungen der Stammdaten umgehend schriftlich mit, damit jederzeit aktuelle Daten für die Vermittlung zur Verfügung stehen. Der Datenhalter ist verpflichtet, die ihm vom Leistungsanbieter gelieferten Daten sorgfältig zu verarbeiten, zu pflegen und insbesondere in nach außen gerichteten Angeboten dem jeweils benutzten Medium entsprechend in der angemessenen Weise bis spätestens 3 Arbeitstage nach Eingang im System zu aktualisieren.
- e. Bestandteil dieses Vertrages sind:
 - Anlage 1: Provisionsvereinbarung
 - Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Anlage 3: Erhebungsbogen

2. Kontingentsbeschreibung und Kontingentsverwaltung

- a. Der Beherbergungsbetrieb stellt dem Datenhalter für die Zimmervermittlung das übermittelte Kontingent zur Verfügung.
- b. In Ausnahmefällen werden auch Partner aufgenommen, die nur auf Anfrage ohne Kontingent buchbar sind. Eine Vermittlung erfolgt dann nicht online.
- c. Jedes Angebot muss auf einem Kontingent basieren, das dem Datenhalter bis auf Widerruf zur Verfügung steht. Dieses Kontingent muss vom Vermieter für Buchungen durch den Datenhalter freigehalten werden. Auf das Kontingent kann der Beherbergungsbetrieb jederzeit zugreifen, soweit auf das betreffende Angebot noch keine verbindliche Buchung über den Datenhalter erfolgt ist. Eine Eigenbelegung muss dem Datenhalter sofort in schriftlicher Form per E-Mail mitgeteilt werden.
- d. Die Verwaltung des Kontingents ist ebenso direkt online möglich. Die Vermieter, die dies wünschen, erhalten hierzu vom Datenhalter einen Zugangscode und eine Einweisung. Eine Eigenbelegung muss umgehend über den webbasierten Zugang im Belegungskalender eingetragen werden. Bei der eigenen Kontingentpflege per Internet liegt die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualisierung der Daten allein beim Vermieter. Die Konsequenzen bei Vernachlässigung der Datenpflege per Internet trägt ausschließlich der Vermieter.



- e. Der Datenhalter ist berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. die Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Beherbergungsbetrieb. Dies kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- f. Bei Doppelbuchungen von Kontingenten übernimmt der Beherbergungsbetrieb die Rückabwicklung.
- g. Bei einer Erhöhung der Kontingente oder beim Einstellen von Tageskontingenten werden die Leistungen Bestandteil des Vermittlungsvertrages und werden somit zu den gleichen Konditionen vermittelt.
- h. Der Vermieter erhält über jede getätigte Buchung eine Buchungsbestätigung per E-Mail.

3. Anreise

Für die durch den Datenhalter und angeschlossenen Vermittler reservierten und aktivierten Buchungen sind die Zimmer bis zum vereinbarten Zeitpunkt für den Gast freizuhalten. Danach sind diese Zimmer für den Beherbergungsbetrieb wieder frei verfügbar, es sei denn, eine spätere Ankunft des Gastes ist avisiert. Sollte ein Gast nicht anreisen, gelten die Stornobedingungen gemäß Punkt 5.

4. Umbuchung

Für Umbuchungen von Leistungen, die über den Datenhalter und angeschlossene Vermittler vermittelt worden sind, verlangt der Beherbergungsbetrieb keine Gebühren. Als Umbuchungen zählen folgende Änderungen:

- a) Namen der Gäste
- b) zusätzliche Leistungen
- c) Ankunfts-, Abreisetermin für gleichbleibende und verlängerte Aufenthaltsdauer

5. Stornobedingungen

- a) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom Beherbergungsvertrag bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Beherbergungsbetriebes auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts- und Leistungspreises bestehen.
- b) Der Beherbergungsbetrieb hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- c) Soweit in den eigenen angewandten Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen des Beherbergungsbetriebs oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die Stornierungsgebühren gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (Anlage 2) auf den jeweils vereinbarten gesamten Preis der Unterkunftsleistungen einschließlich aller Nebenkosten, jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie Fremdenverkehrsabgabe oder Kurtaxe.



6. Preise

- a) Die angegebenen Preise müssen Endpreise sein und werden gänzlich provisioniert.
- b) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, eventuelle Preisänderungen (z.B. saisonale Angebote) dem Datenhalter unverzüglich schriftlich per E-Mail mitzuteilen. Die Preisänderungen werden spätestens nach 3 Arbeitstagen nach Eingang im System vom Datenhalter angepasst.

7. Buchungsabwicklung

Der Datenhalter tritt gegenüber dem Gast als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Beherbergungsbetriebes auf. Der Datenhalter kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per E-Mail oder Fax schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.

Der Beherbergungsbetrieb wird unverzüglich über getätigte Buchungen schriftlich per E-Mail informiert. Bei kurzfristigen Buchungen (max. 24 Stunden vor Ankunft) wird der Vertragsabschluss erforderlichenfalls telefonisch mitgeteilt. Dies gilt auch entsprechend für alle sonstigen Mitteilungen, insbesondere für Änderungen und Stornierungen.

8. Provision, Inkasso

- a) Der Datenhalter erhält vom Beherbergungsbetrieb für jede vermittelte Buchung eine Provision auf den Gesamtbruttoumsatz einschließlich Nebenkosten, Zuschlägen, jedoch ohne Kurtaxe bzw. Fremdenverkehrsabgabe. Der Gastgeber erkennt die für regionale Vermittler und überregionale Premiumvertriebspartner vereinbarten und im Buchungssystem eingerichteten Provisionsätze an. Die Höhe der Provisionsätze und alle anderen Gebührenregelungen sind in der Anlage 1 geregelt.
- b) Der Vermieter ist verpflichtet, bei Stornierungen, Nichtanreise oder vorzeitiger Abreise des Gastes dem Vermittler unverzüglich, bis jedoch spätestens 3 Arbeitstage nach gebuchter Anreise, darüber zu informieren. Wenn der Vermieter es nicht oder zu spät meldet, wird ihm die gesamte Provision für die Buchung in Rechnung gestellt.
- c) Wird der Vertrag mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen (insbesondere auch wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt das den Provisionsanspruch des Datenhalters nicht.
- d) Der Beherbergungsbetrieb enthält vom Datenhalter nach Ablauf der jeweiligen Buchungen eine Abrechnung über die fällig gewordene Provision. Wenn nichts anders vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung monatlich.

9. Zahlungsabwicklung

Die Zahlungsabwicklung erfolgt zwischen dem Beherbergungsbetrieb und dem Gast. Dies gilt für jedwede Zahlungen, insbesondere auch für Nebenkosten und Stornoforderungen.

10. Daten

- a) Sämtliche Beschreibungstexte sowie eingestellte Objekt- und Zimmerbilder vom Beherbergungsbetrieb werden kostenfrei vom Datenhalter detailliert im Buchungssystem hinterlegt. Grundlage sind die erfassten Daten aus dem Erhebungsbogen (Anlage 3). Alle Objektinformationen buchbarer Wohneinheiten müssen exakt und explizit den Gegebenheiten vor Ort und der Realität der Unterkunft entsprechen. Die Angabe von Sternen ist nur für qualifizierte Unterkünfte durch den Deutschen Tourismusverband e.V. (DTV) und den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) zulässig. Verlinkungen bzw. Hinweise zur Kontaktaufnahme (z.B. Telefonnummern, URLs etc.) sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenbankfeldern im System zulässig, andernfalls behält sich der Datenhalter das Entfernen der Eintragungen vor.
- b) Für die digitale Lieferung der Texte ist der Beherbergungsbetrieb verantwortlich. Gelieferte Texte werden nach Absprache gegebenenfalls redaktionell bearbeitet. Bei begründeten Zweifeln an der Übereinstimmung der Objektinformationen im Buchungssystem und der Realität vor Ort behält sich der Datenhalter das Recht vor, den Beherbergungsbetrieb von der Systemnutzung auszuschließen.
- c) Der Beherbergungsbetrieb stellt dem Datenhalter digital, unentgeltlich und uneingeschränkt Bildmaterial zur Verfügung. Die Bilder sind frei von Rechten Dritter. Der Datenhalter behält sich das Recht vor, Fotos wegen minderer Qualität abzulehnen.
- d) Wird die Stammdaten-Ersteinpflege vom Datenhalter vorgenommen, sind die Daten vor Freischaltung der Wohneinheiten vom Beherbergungsbetrieb auf ihre Korrektheit zu überprüfen.

11. Laufzeit

- a) Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf der einjährigen Laufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von 10 Tagen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.
- b) Sofern Buchungen vorliegen, bei denen der Reisezeitraum nach dem Kündigungstermin liegt, stimmt der Beherbergungsbetrieb einer ordnungsmäßigen Abrechnung dieser Buchung nach dem jeweiligen Abreisetermin zu. Wenn dieser Verfahrensweise nicht zugestimmt werden kann, sind alle ausstehenden Buchungen regelkonform im Buchungssystem zu stornieren. Jeweilige Vermittler sind über Stornierungen zu informieren. Der Beherbergungsbetrieb erhält vom Vermittler eine Stornomitteilung. Erst mit Zugang dieser Stornomitteilung ist sichergestellt, dass die Buchungen aus dem Buchungssystem entfernt worden sind und auch keine Provision gegenüber dem Beherbergungsbetrieb berechnet werden.
- c) Die Kündigung kann nur in schriftlicher Form erfolgen.



- d) Die Vertragspartner haben daneben ein außerordentliches Recht zur Kündigung, wenn im erheblichen Maße gegen die Zielsetzung oder den Inhalt dieses Vertrages verstoßen wird. Hierbei kommen insbesondere in Betracht: Verstöße gegen die Kontingent- und Preisvereinbarung, mangelhafte Kontingentpflege und Nichtzahlung der Provision. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Beherbergungsbetriebes kann ein neuer Vertrag nur bei Leistung einer Kautions sowie dem Ausgleich aller offenstehenden Rechnungen zustande kommen.
- e) Der Vertrag endet bei Einstellung des Gewerbebetriebes durch den Vermieter.

12. Haftung, Unterrichtungspflicht des Beherbergungsbetriebes, Versicherung

- a) Der Datenhalter haftet dem Beherbergungsbetrieb gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung beschränkt.
- b) Der Beherbergungsbetrieb stellt den Datenhalter und angeschlossene Vermittler von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterkunft, Schadensersatzansprüche wegen Sach- und Körperschäden des Gastes, Anspruch wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages.
- c) Der Beherbergungsbetrieb haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast- für Leistungsmängel gegenüber dem Datenhalter. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vertragsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.
- d) Durch die bevorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Beherbergungsbetriebes gegenüber dem Gast unberührt.
- e) Der Datenhalter wird den Beherbergungsbetrieb unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihm gegenüber erhoben werden.
- f) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, dem Datenhalter von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistung in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.
- g) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Personen- und Sachschadensversicherung abzuschließen, welche alle Risiken seines Betriebes und seiner Leistungen für den Gast abdeckt. Diese Versicherung hat der Beherbergungsbetrieb während der gesamten Laufzeit des Vertrags zu unterhalten. Er ist verpflichtet den Abschluss der Versicherung sowie die regelmäßigen Prämienzahlungen des Datenhalters auf Verlangen jederzeit durch Vorlage entsprechender Unterlagen bzw. Bankbelege nachzuweisen.
- h) Der Datenhalter haftet nicht für technische Fehler und eventuelle Schäden durch Computerkriminalität, die an den Computersystemen, mit denen der Datenhalter zusammenarbeitet, auftreten können.
- i) Der Vermieter erhält auf Wunsch von dem Datenhalter einen speziellen Zugriffscode, mit dem Zimmerverfügbarkeit, ggf. Zimmerpreise und Sperrdaten direkt online im System verändert werden können. Für Schäden aus fehlerhafter und nicht termingerechneter Handhabung der Online-Pflege, aus einem Missbrauch



oder Diebstahl des Codes haftet der Vermieter. Der Beherbergungsbetrieb hat übermittelte Passwörter geheim zu halten und ist bei Verdacht des Missbrauchs durch nichtberechtigte Dritte verpflichtet, den Datenhalter von diesem Verdacht in Kenntnis zu setzen, ebenso setzt der Datenhalter bei Verdacht des Missbrauchs der Passwörter den Beherbergungsbetrieb in Kenntnis.

- j) Der Datenhalter gibt keine Vermittlungsgarantie. Die von dem Datenhalter zu tätigen Vermittlungen erfolgen ausschließlich entsprechend der Nachfrage und den Wünschen der Gäste.

13. Eigentümerwechsel

- a) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Beherbergungsbetrieb diese Änderung dem Datenhalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- b) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist den Vertrag kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem der Vermittlungsvertrag abgeschlossen wurde.
- c) Der bisherige Eigentümer oder Pächter haftet dem Datenhalter gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat den Datenhalter von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihm gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistung freizustellen.

14. Geschäftsbedingungen des Datenhalters

- a) Der Datenhalter vereinbart als Inhalt den zwischen dem Gast und dem Beherbergungsbetrieb zustande kommenden Vertrag „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen). Verfügt der Beherbergungsbetrieb über eigene spezifische Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen bzw. Reisebedingungen für Pauschalangebote, finden diese Anwendung. Der Beherbergungsbetrieb stellt dem Datenhalter die eigenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ digital zur Verfügung.
- b) Der Beherbergungsbetrieb verpflichtet sich, bei Buchungen von Unterkünften, die über den Datenhalter und angeschlossene Vermittler erfolgen, diese ausschließlich nach solchen gemäß Absatz a) mit dem Gast vereinbarten Bedingungen abzuwickeln.
- c) Im Fall der Beherbergungsbetrieb verfügt nicht über eigene „Allgemeine Geschäftsbedingungen“, gilt Anlage 2.



15. Datenschutz

Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in dem Stammdatenbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

16. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vertragsparteien ist das Amtsgericht Frankfurt (Oder). Es findet deutsches Recht Anwendung.

Ort, Datum

Unterschrift Tourismusverein Scharmützelsee e.V.

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter